

SVA Zürich
Ausgleichskasse
Versicherungsbeiträge
Postfach
8087 Zürich

►

Abrechnungs-Nr.

Name Vorname oder Name der Firma/Organisation, Strasse, PLZ Ort

► **Lohndeklaration 2025:
Unsere Rückmeldung**

Wir haben die Lohndeklaration für das Jahr 2025 vollständig ausgefüllt und bestätigen die Angaben mit der **Unterschrift auf der Rückseite**.

Lohnauszahlung

- Wir haben im Jahr 2025 beitragspflichtige Löhne ausbezahlt.
- Wir haben im Jahr 2025 keine beitragspflichtigen Löhne ausbezahlt.
- Im Folgejahr werden wir voraussichtlich keine beitragspflichtigen Löhne auszahlen. Wir informieren Sie, sobald wir wieder Löhne auszahlen.

Kontaktperson bei Rückfragen

Name / Vorname

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

Bemerkungen

Zahlungsverbindung für Rückzahlungen

Kontoinhaber / Kontoinhaberin

CH

IBAN

Berufliche Vorsorge (BVG)

Wir sind bei folgender Gesellschaft versichert:

Name der Vorsorgeeinrichtung

- Für unser Unternehmen besteht keine BVG-Anschlusspflicht.

Begründung

- Wir haben im Jahr 2025 unsere BVG-Vorsorgeeinrichtung gewechselt oder wir unterstehen neu der Anschlusspflicht. Eine **Kopie der Police** liegt bei.

Name der Vorsorgeeinrichtung

Seit (Datum)

Unfallversicherung (UVG)

Wir haben die obligatorische Unfallversicherung bei folgender Gesellschaft abgeschlossen:

Name der Unfallversicherung

Mitarbeitende (in alphabetischer Reihenfolge)

¹ AHV-Nummer	³ Name	⁵ VG	⁷ Verzicht RF	⁸ Beitragspflichtiger Lohn CHF
² Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	⁴ Vorname	⁶ Beschäftigt von/bis		
¹ 756. . .	³	⁵	⁷	⁸
²	⁴	⁶ –		
¹ 756. . .	³	⁵	⁷	⁸
²	⁴	⁶ –		
¹ 756. . .	³	⁵	⁷	⁸
²	⁴	⁶ –		
¹ 756. . .	³	⁵	⁷	⁸
²	⁴	⁶ –		
¹ 756. . .	³	⁵	⁷	⁸
²	⁴	⁶ –		
¹ 756. . .	³	⁵	⁷	⁸
²	⁴	⁶ –		
¹ 756. . .	³	⁵	⁷	⁸
²	⁴	⁶ –		
¹ 756. . .	³	⁵	⁷	⁸
²	⁴	⁶ –		
¹ 756. . .	³	⁵	⁷	⁸
²	⁴	⁶ –		

Total Lohnsummen in CHF

Periode	⁹ AHV/IV/EO-pflichtig	¹⁰ FLG-pflichtig	¹¹ FAK-pflichtig	¹² ALV-pflichtig bis CHF 148'200.00	
<u>01.–12.2025</u>					

Voraussichtliche Lohnsummen im Folgejahr

01.–12.2026					
-------------	--	--	--	--	--

Ich erkläre, die Lohndeklaration gemäss dem AHV-Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen ausgefüllt zu haben, und bestätige hiermit formell die Korrektheit der Angaben. Die Hinweise zum massgebenden Lohn im Merkblatt 2.01 (www.ahv-iv.ch/p/2.01.d) haben wir berücksichtigt.

Ort und Datum

Unterschrift des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin

Anleitung zur Lohndeklaration 2025

1 AHV-Nummer

Die 13-stellige AHV-Nummer finden Sie auf der Schweizerischen Krankenversicherungskarte (KVG).

2 Geburtsdatum

Das Geburtsdatum ist entscheidend für den Beginn der Beitragspflicht. Diese beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 18. Altersjahr vollendet wird.

3/4 Name/Vorname

Bitte beachten Sie bei mehreren Beschäftigungsperioden den Punkt 6.

5 VG – Verwandtschaftsgrad (nur für mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft)

E = Elternteil
EP = Ehepartner bzw. eingetragener Partner
K = Kind
SE = Schwiegerelternteil
SK = Schwiegerkind (nur bei Hofübernahme)

Diese Personen sind bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) und den Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) von der Beitragspflicht befreit.

6 Beschäftigt von/bis

Bitte tragen Sie Ein- und Austrittsdatum ein. Beispiel bei ganzjähriger Beschäftigung: 01.01. bis 31.12. Mitarbeitende mit mehreren Beschäftigungsperioden tragen Sie für jeden Zeitabschnitt separat ein.

7 Verzicht RF (Rentenfreibetrag)

Mitarbeitende, die nach Erreichen des AHV-Referenzalters (Frauen 64 Jahre und 3 Monate, Männer 65 Jahre) auf den Abzug des Freibetrags von CHF 16'800.00 pro Jahr verzichten, kennzeichnen Sie bitte mit einem X. Ohne Angabe gehen wir davon aus, dass der Freibetrag vom deklarierten Lohn abgezogen wurde.

8 Beitragspflichtiger Lohn

Bitte tragen Sie den gesamten Bruttolohn während der Beschäftigungsdauer ein.

Zum beitragspflichtigen Lohn zählen:

- Alle Entgelte mit Lohncharakter (inkl. Bonus, Provision, Gratifikation usw.)
- Naturalleistungen (z. B. Verpflegung, Unterkunft, Nutzung des Geschäftsautos usw.)
- Erwerbsausfallentschädigungen (EO), Leistungen der Mutterschafts-, Vaterschafts-, Betreuungs- und Adoptionsentschädigung
- Entgelte des Arbeitgebers bei oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Nicht zum beitragspflichtigen Lohn zählen:

- Familienzulagen
- Leistungen von Versicherungen (z. B. Kranken- und Unfalltaggelder)

Kurzarbeit

Kurzarbeit hat keinen Einfluss auf die Sozialversicherungsbeiträge. Führen Sie bitte den vertraglich vereinbarten Bruttolohn auf (inkl. allfälligen 13. Monatslohn).

Netto-/Bruttolohn

Werden Löhne ohne Abzug der Beiträge ausbezahlt, ist der Nettolohn mit 6,4 Prozent (AHV/IV/EO/ALV-Beitrag) in einen Bruttolohn aufzurechnen.

Beispiel:

Jahreslohn ohne Abzug der Beiträge: CHF 50'000.00
Beitragspflichtiger Bruttolohn:
CHF 53'418.80 {CHF 50'000.00 / (100-6,4) * 100}

Freibetrag für Mitarbeitende über Referenzalter

Bitte führen Sie Mitarbeitende, die im Abrechnungsjahr das AHV-Referenzalter erreichen (Frauen 64 Jahre und 3 Monate, Männer 65 Jahre) und weiterarbeiten, auf zwei Zeilen auf. Auf der ersten Zeile tragen Sie den Lohn bis zum Monat ein, in dem das Referenzalter erreicht wird. Auf der zweiten Zeile den Lohn ab dem Folgemonat. Bitte berücksichtigen Sie dabei den Freibetrag von CHF 16'800.00 pro Jahr. Ausnahme: Wenn die Mitarbeiterin, der Mitarbeiter vor der ersten Lohnzahlung nach Erreichen des Referenzalters ausdrücklich auf den Abzug des Freibetrags verzichtet hat, führen Sie den Lohn ohne Abzug auf (siehe auch Punkt 7).

Minuslohnsummen

Führen Sie auf der Lohndeklaration keine Minuslöhne auf. Melden Sie uns Korrekturen für vergangene Jahre (z. B. Taggelder) separat.

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt 2.01 (www.ahv-iv.ch/p/2.01.d).

9 AHV/IV/EO-pflichtig

Total der beitragspflichtigen Lohnsummen.

10 FLG-pflichtig (nur Landwirtschaftsbetriebe)

Total der AHV/IV/EO-pflichtigen Lohnsummen abzüglich der Löhne von mitarbeitenden Familienmitgliedern unter Punkt 5 (Verwandtschaftsgrad).

11 FAK-pflichtig (Familienausgleichskasse)

Total der AHV/IV/EO-pflichtigen Lohnsummen abzüglich der Lohnsummen von Mitarbeitenden in ausserkantonalen Filialen.

12 ALV-pflichtig bis CHF 148'200.00

Total der AHV/IV/EO-pflichtigen Lohnsummen abzüglich

- Lohnzahlungen an Mitarbeitende, die das Referenzalter erreicht haben
- Lohnzahlungen an mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft unter Punkt 5.

Bei ganzjährigen Arbeitsverhältnissen gilt die Höchstgrenze von CHF 148'200.00 pro Jahr bzw. CHF 12'350.00 pro Monat.

Höchstgrenze bei unterjähriger Beschäftigung: (CHF 148'200.00 / 360 Tage) × Anzahl Tage des Beschäftigungszeitraums. Jeder ganze Monat wird mit 30 Tagen gezählt. Ein Berechnungsbeispiel bei unterjähriger Beschäftigung finden Sie im Merkblatt 2.08 (www.ahv-iv.ch/p/2.08.d).

Voraussichtliche Lohnsummen im Folgejahr

Anhand der voraussichtlichen Lohnsummen stellen wir Ihnen die Akontobeiträge in Rechnung.